



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

## Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

### Schnellbrief 18/2019

An die  
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen.nrw  
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 34.1.1-003/001

Ansprechpartner:  
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand  
Referentin Cora Ehlert

Durchwahl 0211 • 4587-241/233

15.01.2019

### Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD „Gesetz zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen“

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief Nr. 305/2018 vom 21.11.2018 informierten wir Sie über den aktuellen Sachstand in Bezug auf die Diskussion um eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in NRW und wiesen Sie auf einen entsprechenden Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Landtag hin (Drucksache 17/4115).

Nunmehr hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf kritisch Stellung genommen. Zuletzt hat das Präsidium des StGB NRW in seiner 198. Sitzung am 21.11.2018 eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge abgelehnt, da eine auskömmliche Gegenfinanzierung durch Landesmittel nicht gesichert erscheint. Stattdessen sollten Modifikationen im bestehenden System zur Vermeidung unbilliger Härten für Anliegerinnen und Anlieger umgesetzt werden. Dies ist auch in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht worden.

Die Geschäftsstelle weist darüber hinaus aus gegebenem Anlass darauf hin, dass die vom Bund der Steuerzahler initiierte Volksinitiative mittlerweile über 244.000 Unterschriften gesammelt hat. Die Initiatoren müssen von den Gemeinden das Stimmrecht aller Unterzeichner auf den Sammelunterschriftsbögen nach Anlage 1b bestätigen lassen. Maßgeblich ist somit die Gemeinde der Hauptwohnung. Die Bestätigung wird unentgeltlich erteilt (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) sowie 1 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG)).

Die Stellungnahme ist dem Schnellbrief als **Anlage** beigelegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlage

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*